

An die
Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Dresden, den 8. April 2009

Stellungnahme zum Entwurf zur Neufassung der Gehölzsatzung der Landeshauptstadt Dresden (GSchS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e. V., bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf zur Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Gehölzsatzung – GSchS). Die Regionalgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Beim Schutz von Gehölzen und ihren Wohlfahrtswirkungen geht es um den Erhalt von Lebensqualität, von Identität sowie um Natur- und Klimaschutz. Bäume und Hecken, insbesondere große Altbäume, haben einen erheblichen ökologischen Wert für Mensch und Natur. Sie reinigen die Atemluft, schützen vor Lärm, spenden Schatten und liefern Sauerstoff. Sie bieten Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, zieren Gärten, prägen das Stadtbild und sind kulturelles Erbe. Im Zuge des globalen Klimawandels erhalten insbesondere große Bäume eine wachsende Bedeutung, weil sie Temperaturunterschiede ausgleichen sowie Wasser und das klimaschädliche Treibhausgas CO₂ binden.

Die Gehölzsatzung ist das einzig wirksame Steuerungsinstrument, um öffentlich-rechtlich auf den Erhalt von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen einzuwirken. Ziel des Gehölzschutzes ist die langfristige Gewährleistung einer gehölzreichen Durchgrünung des Stadtgebietes durch den Schutz erhaltenswerter Gehölze. Nach Ansicht des BUND Sachsen e. V. erfüllt der Entwurf der Neufassung der Gehölzsatzung diese Funktion nicht. **Daher lehnt der BUND Sachsen e. V. den vorliegenden Entwurf ab.**

Die derzeit für Dresden geltende Gehölzsatzung hat sich bewährt und stellt einen notwendigen Schutz der vorhandenen Bäume und Pflanzungen im Stadtgebiet dar. Der Änderungsbedarf erschließt sich uns nicht und wir plädieren für die Beibehaltung der aktuellen Gehölzsatzung bzw. für ihre Verbesserung im Sinne der oben genannten Ziele. Eine Rücknahme von Regelungen des Gehölzschutzes hinter den Stand der derzeit gültigen Satzung darf es angesichts des globalen und regionalen Klimawandels nicht geben.

Die Bedenken und Empfehlungen des BUND Sachsen e. V. beziehen sich insbesondere auf folgende Punkte des Entwurfs zur Neufassung der Gehölzsatzung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Mindeststammumfang zu schützender Bäume in 1 m Höhe von 30 cm auf 80 cm angehoben werden soll (§ 2 Abs. 2), obwohl es für diese wesentliche Änderung keine stadtoökologische Begründung gibt. Durch diese Veränderung könnte die Mehrzahl der Bäume auf Privatgrundstücken ohne Anzeigepflicht und Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen gefällt werden. Gleichzeitig würden die für größere/ältere Gehölze geforderten

Ersatzpflanzungen kaum mehr eine Chance haben, selbst unter Schutz gestellt zu werden. Eine Einschränkung der Unterschutzstellung von Gehölzen lässt eine erhebliche Reduzierung erhaltenswerter Bäume und Hecken im Stadtgebiet erwarten. Selbst wenn mit dem Fällen einzelner Gehölze nicht unbedingt ein nennenswerter Eingriff in das Gesamtökosystem verbunden sein muss, ist zu bedenken, dass es durch eine Reihe von Fällungen zu negativen kumulativen Umweltwirkungen kommen kann. Hinzu kommt, dass einige ökologisch besonders wertvolle heimische Baumarten (Weißdorn 30 cm und Feldahorn 60 cm nach 25-30 Jahren Wuchszeit) diesen Stammumfang nie erreichen würden und die Lebenserwartung von Stadtgehölzen drastisch gesunken ist. So erreichen Stadtbäume heute nur mehr 50% ihrer potenziellen Altersspanne und Straßenbäume gar nur 25%. Unter diesen Umständen ist es unverantwortlich, den Kennwert Stammumfang für die Unterschutzstellung derart anzuheben. Der Schutzanspruch für Bäume ab 30 cm Stammumfang in 1 m Höhe sollte also unbedingt bestehen bleiben.

Dadurch, dass weniger Bäume geschützt wären, fielen auch weniger Ersatzzahlungen für nicht realisierbare Ersatzpflanzungen an. Diese Gelder würden für die Finanzierung neuer Pflanzungen und für die Altbaumpflege fehlen.

Die drastische Reduzierung der Ersatzpflanzungen in Anzahl und Qualität ist angesichts der enormen ökologischen Bedeutung des Stadtgrüns für den kommunalen Klimaschutz aber auch für die Vorsorge vor bzw. die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie der gleichzeitig sinkenden Lebenserwartung junger Bäume zu überdenken und an dem tatsächlichen Ausgleich des Wirkungsverlustes durch die Fällung zu orientieren.

Als problematisch sehen wir auch die Möglichkeit der räumlichen und zeitlichen Entkopplung von Eingriff und Ersatzmaßnahmen an, wobei Ersatzzahlungen für die Pflanzung oder Erhaltung von Gehölzen auf anderen Standorten verwendet (§ 8 Abs. 1) oder vorhandener Gehölzbestand als vorgezogene Ersatzpflanzung anerkannt (§ 8 Abs. 3) werden können.

Dem Entwurf für die Neufassung fehlt außerdem der – in Satzungen anderer Kommunen enthaltene – Schutz von Ersatzpflanzungen bis zum Erreichen der Umfangsgrenze. Ohne diese Folge wäre die Anordnung von Ersatzpflanzungen nutzlos. Zu bedenken ist dabei die lange Entwicklungszeit von Gehölzen bis zum Erreichen ihrer durchschnittlichen Größe (Großsträucher: ca. 20-30 Jahre, Bäume: ca. 40-60 Jahre).

Ein Verzicht der Beteiligung der Naturschutzbehörde bei Fragen des Baumschutzes in baurechtlichen Verfahren (vgl. § 7 Abs 3 neu, § 9 Abs. 2 alt) ist nicht ratsam. Auf deren Fachkompetenz sollte bei solchen Entscheidungen nicht verzichtet werden.

Die Landeshauptstadt Dresden zeigt durch ihre Beteiligung an Projekten wie „REGKLAM“ und „Lebensnetz Dresden“ ein verstärktes Interesse an Stadtnaturschutz sowie an Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Diese Aktivitäten sollten durch eine leistungsfähige Gehölzschutzsatzung sowie eine ausreichende personelle Ausstattung der Umweltbehörde, auch für eine wirkungsvolle Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit, unterstützt werden. Durch Informationen zu Vitalität, Lebenserwartung und Wert von Gehölzen können viele Bäume vor unbedachten Fällungen geschützt bzw. sinnvolle und hochwertige Ersatzpflanzungen angeregt werden. Der Entwurf zur Neufassung der Gehölzschutzsatzung wirkt zur Erreichung dieser Ziele allerdings eher kontraproduktiv.

Mit freundlichen Grüßen

.....